

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

9. Nachtrag zum Personalstatut vom 12. April 1999

Antrag:

1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird durch einen 9. Nachtrag wie folgt geändert und ergänzt:

§ 15 Abs. 5

⁵Der Stadtrat erlässt eine Regelung für die städtischen Lehrpersonen. Er orientiert sich dabei an den kantonalen Bestimmungen für Lehrpersonen.

§ 25 Abs. 3 (neu)

³Der Stadtrat kann für die städtischen Lehrpersonen betreffend den ordentlichen Altersrücktritt von Abs. 2 abweichende Regelungen und die Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen vorsehen.

2. Der Stadtrat setzt diesen 9. Nachtrag in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, das Personalstatut (PST) in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der städtischen Lehrpersonen an die kantonalen Regelungen anzugleichen und eine entsprechende Kompetenzdelegation in den §§ 15 und 25 PST zugunsten des Stadtrats vorzusehen.

2. Ausgangslage

In Bezug auf eine mögliche Probezeit für städtische Lehrpersonen wurde beim Erlass des Personalstatuts der Stadt Winterthur die Regelung für die kantonalen Lehrpersonen übernommen und entsprechend eine Probezeit für städtische Lehrpersonen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 5 Personalstatut).

Am 6. Februar 2012 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes und führte neu eine Probezeit für Lehrpersonen an der Volksschule ein. In einem neuen Paragraphen 7a legte er fest, dass die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrper-

sonen als Probezeit gelten und während der Probezeit das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden kann. Der Regierungsrat beschloss am 27. November 2013, § 7a des Lehrpersonalgesetzes auf Beginn des Schuljahres 2015/16, somit per 1. August 2015, in Kraft zu setzen.

Bezüglich des Altersrücktritts sehen die kantonalen Bestimmungen vor, dass Lehrpersonen der Volksschule per Ende Schuljahr und Lehrpersonen der Sekundarstufe II per Ende Semester nach Vollendung des 65. Altersjahres pensioniert werden (§ 24c. Personalgesetz vom 27. September 1998). Diese Termine entsprechen den für Kündigungen vorgesehenen Endterminen. In der Vergangenheit wurde daher der Altersrücktritt von städtischen Lehrpersonen bis Ende Schuljahr bzw. bis Ende Semester aufgeschoben. Nach der letztjährigen Revision der städtischen Bestimmungen über den Altersrücktritt ist nun eine solche Aufschiebung nicht mehr möglich. Es braucht deshalb eine neue Regelung.

Wegen des zurzeit herrschenden Mangels an Lehrpersonen können kantonal angestellte Lehrpersonen nach kantonalem Recht bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterbeschäftigt werden. Auch für die städtisch anzustellenden Lehrpersonen stellt der Lehrpersonenmangel ein grosses Problem dar. Insbesondere fehlt es an ausgebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie an Therapeutinnen und Therapeuten. Schon jetzt muss immer wieder auf bereits pensionierte Lehrpersonen zurückgegriffen werden, damit offene Stellen überhaupt besetzt werden können. Das städtische Personalrecht sieht nun eine sehr restriktive Regelung bei der Weiterbeschäftigung von städtischen Angestellten vor, welche der Situation auf dem Stellenmarkt für Lehrpersonen nicht gerecht werden kann. Um den Schulbetrieb sicherstellen zu können, braucht es daher für die Lehrpersonen grosszügigere Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten. Deren Einführung verlangt eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn, weshalb eine entsprechende Bestimmung ins Personalstatut aufzunehmen ist.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1. § 15 Abs. 5 Personalstatut

Für die kantonalen Lehrpersonen der Volksschule schliesst das geltende Lehrpersonalgesetz eine Probezeit aus (§ 7 Abs. 3 LPG). Für die Lehrpersonen, welche der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung unterstehen, besteht die Regelung, dass auf Ende eines Semesters gekündigt werden kann. Spezifische Bestimmungen über die Probezeit enthalten die Vorschriften für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen nicht. In der Praxis wird diesen Lehrpersonen gemäss Nachfrage beim Kanton keine Probezeit angesetzt.

Am 6. Februar 2012 beschloss der Kantonsrat die Einführung einer Probezeit für die kantonalen Lehrpersonen der Volksschule. In einem neuen Paragraphen 7a legte er fest, dass die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen als Probezeit gelten und während der Probezeit das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden kann. Diese Probezeit soll dazu dienen, die Parteien des Anstellungsverhältnisses besser kennen zu lernen und prüfen zu können, ob sich die gegenseitigen Erwartungen an das Arbeitsverhältnis erfüllen; während dieser Anfangszeit ist eine erleichterte Kündigung möglich (Merkblatt der Bildungsdirektion, Volksschulamt, vom 1. Dezember 2013). Der Regierungsrat beschloss am 27. November 2013, § 7a des Lehrpersonalgesetzes auf Beginn des Schuljahres 2015/16, somit per 1. August 2015, in Kraft zu setzen.

Das geltende Personalstatut der Stadt Winterthur schliesst für alle städtischen Lehrpersonen eine Probezeit explizit aus. Diese Situation wurde in der Praxis insbesondere in der Volksschule mehrfach als unbefriedigend empfunden. Erfüllt eine Person die Erwartungen, die in sie gesetzt wurden, nicht, oder erfüllen sich die Erwartungen der Lehrperson an die angetretene Stelle nicht, erscheint eine erleichterte Kündigung zu Beginn der Anstellung – wie sie für die Angestellten der Verwaltung vorgesehen ist – als sinnvolle Lösung. Ausserdem wurde in der Vergangenheit eine Gleichbehandlung der städtischen Lehrpersonen mit den Lehrpersonen der Stadt Winterthur, welche den kantonalen Erlassen unterstehen, angestrebt. Auch unter diesem Aspekt erscheint die Einführung einer Probezeit für die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule als wünschbar.

Die genaue Ausgestaltung der Probezeit für die Lehrpersonen soll dem Stadtrat überlassen werden. Um die Gleichbehandlung der kantonalen und städtischen Lehrpersonen sicherzustellen, soll er sich jedoch an den Vorgaben des Kantons orientieren. Im Entwurf des vom Stadtrat zu erlassenden Nachtrags zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird vorgeschlagen, für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule sowie der Sonderschulen, für welche die kantonalen Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen weitgehend bereits gelten, die Regelung des Lehrpersonalgesetzes zu übernehmen. Für die Lehrpersonen der Schule Profil., der Erwachsenenbildung und der Mechatronik Schule Winterthur (MSW), welche weitgehend den Bestimmungen für Mittel- und Berufsschullehrpersonen unterstellt sind, schlägt der Stadtrat entsprechend der kantonalen Praxis den Ausschluss einer Probezeit vor.

3.2. § 25 Abs. 3 Personalstatut

Die kantonalen Bestimmungen über den Altersrücktritt sehen vor, dass Lehrpersonen der Volksschule per Ende Schuljahr und Lehrpersonen der Sekundarstufe II per Ende Semester nach Vollendung des 65. Altersjahres pensioniert werden. Diese Termine entsprechen den für Kündigungen vorgesehenen Endterminen. Die genannte Regelung ist sinnvoll, da eine Wiederbesetzung einer Lehrstelle schwierig ist, wenn eine Vakanz ausserhalb der ordentlichen Kündigungstermine entsteht. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit der Altersrücktritt von städtischen Lehrpersonen an der Volksschule bis Ende Schuljahr und von Lehrpersonen der Schule Profil., der Mechatronik Schule Winterthur (MSW) sowie der Erwachsenenbildung bis Ende Semester aufgeschoben. Nachdem nach der letzten Revision der Bestimmungen über den Altersrücktritt eine solche Aufschiebung nicht mehr möglich ist, muss für die Lehrpersonen eine gesetzliche Grundlage für die Weiterbeschäftigung nach Erreichen des Pensionsalters geschaffen werden.

Ausserdem soll wegen des herrschenden Lehrpersonenmangels die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung von pensionierten Lehrpersonen nach Ende des Schuljahres bzw. nach dem Semesterende geschaffen werden. Das kantonale Recht sieht vor, dass Angestellte bis zum 70. Altersjahr weiterbeschäftigt werden können. In der Praxis werden daher regelmässig kantonal angestellte Lehrpersonen über den Pensionierungszeitpunkt hinaus bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterbeschäftigt. Auch in Bezug auf die städtischen Lehrpersonen herrscht ein akuter Mangel an geeigneten Lehrpersonen. Insbesondere mangelt es an Lehrpersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und an ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten. Dies führt vor allem an den städtischen Sonderschulen dazu, dass bereits heute pensionierte Lehrpersonen einspringen müssen, um vakante Stellen zu besetzen.

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass der Stadtrat ermächtigt wird, die Wiederanstellung pensionierter Lehrpersonen zu regeln. Im Entwurf zur Anpassung der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen schlägt der Stadtrat vor, grundsätzlich die Weiterbeschäftigung von städtischen Lehrpersonen an der

Volksschule und an den Sonderschulen bis Ende Schuljahr und der städtischen Lehrpersonen an der Schule Profil., Mechatronik Schule Winterthur (MSW) und Erwachsenenbildung bis Semesterende vorzusehen. Diese Regelung entspricht der in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vorgenommenen Unterstellung der städtischen Lehrpersonen an der Volksschule und an den Sonderschulen unter das für die Lehrpersonen der Volksschule geltende Recht und der Anbindung der Lehrpersonen der Schule Profil., Mechatronik Schule Winterthur (MSW) und Erwachsenenbildung an die Sekundarstufe II. Damit kann sichergestellt werden, dass die Termine für den Altersrücktritt mit den jeweiligen Kündigungsterminen zusammenfallen und so die Wiederbesetzung der Stellen erleichtert wird. Die einzelne Lehrperson soll aber wie bis anhin die Möglichkeit haben, bereits zum Zeitpunkt des ordentlichen Altersrücktritts, d.h. auf Ende des Monats, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet, aus dem Schuldienst auszutreten, wenn sie dies explizit wünscht.

In Bezug auf die Weiterbeschäftigung in den der Pensionierung folgenden Schuljahren bzw. Semestern wird vorgeschlagen, eine Weiterbeschäftigung bis zur Vollendung des 70. Altersjahr unter einschränkenden Bedingungen zuzulassen. Eine Wiederanstellung soll demnach nur möglich sein, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an einer Weiterbeschäftigung besteht und die Zustimmung der Departementsleitung vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf die Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen verzichtet wird, sobald sich die angespannte Lage auf dem Stellenmarkt beruhigt und wieder genügend jüngere Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Nicht eingeschränkt werden soll – entsprechend der Regelung für die Verwaltungsangestellten – die Möglichkeit des vorzeitigen Altersrücktritts ab der Vollendung des 58. Altersjahrs.

4. Kosten

Die Einführung einer Probezeit für städtische Lehrpersonen führt nicht zu Mehrkosten. Allenfalls könnten kleine Einsparungen infolge des vereinfachten Kündigungsverfahrens entstehen.

Auch die Weiterbeschäftigung der Lehrpersonen nach Vollendung des 65. Altersjahres dürfte kaum zu Mehrkosten führen, da dies bereits heute praktiziert wird.

5. Inkraftsetzung

Nach Erlass des 9. Nachtrags ist die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulbereich vom 14. Juli 2010 an die neue Bestimmung betreffend die Probezeit anzupassen. Da die kantonale Regelung auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (1. August 2015) in Kraft tritt, soll auch die städtische Regelung so schnell als möglich erlassen und in Kraft gesetzt werden.

So schnell als möglich soll auch die Änderung von § 25 Abs. 3 Personalstatut in Kraft gesetzt werden, damit die für eine bereits praktizierte Wiederanstellung nach der Pensionierung benötigte gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann.

6. Beschluss der Schulbehörden

Die Zentralschulpflege hat die beantragten Änderungen des Personalstatuts an ihrer Sitzung vom 17. März 2015 zuhanden des Grossen Gemeinderates im Sinne der vorliegenden

Weisung genehmigt. Die zuständigen Kommissionen haben die Genehmigung mit Beschlüssen vom 26. und 31. März 2015 erteilt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilagen:

- Synoptische Darstellung des 9. Nachtrags zum Personalstatut mit Erläuterungen
- Entwurf des Nachtrags zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 4. Juli 2010 (kommentiert).

Personalstatut vom 12. April 1999

9. Nachtrag vom

Bisheriger Wortlaut der Regelung	Entwurf neue Regelung	Kommentar
<p>§ 15 Probezeit</p> <p>...</p> <p>⁵Für städtische Lehrkräfte ist eine Probezeit ausgeschlossen.</p>	<p>§ 15 Probezeit</p> <p>...</p> <p>⁵Der Stadtrat erlässt eine Regelung für die städtischen Lehrpersonen. Er orientiert sich dabei an den kantonalen Bestimmungen für Lehrpersonen.</p>	<p>Das heute geltende Personalstatut der Stadt Winterthur schliesst für alle städtischen Lehrpersonen (städtische Lehrpersonen der Volksschule, der Sonderschulen, der Schule Profil., der Erwachsenenbildung sowie der Mechatronik Schule Winterthur) eine Probezeit explizit aus. Dies entspricht der Regelung bis 31.7.2015 für die kantonalen Lehrpersonen. Per Schuljahr 2015/16 (ab 1.8.2015) wird nun jedoch für die kantonalen Lehrpersonen an der Volksschule neu eine Probezeit (fünf Monate Probezeit mit Kündigungsmöglichkeit auf Beginn der Schulferien, Kündigungsfrist sieben Tage) eingeführt.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller in der Stadt Winterthur beschäftigten Lehrpersonen (städtisch und kantonal angestellt) zu gewährleisten, soll auch für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule die Einführung einer solchen Probezeit ermöglicht werden.</p> <p>Die Ausgestaltung der Probezeit soll, um allfällige künftige Änderungen in den kantonalen Erlassen zeitgerecht umsetzen zu können,</p>

Bisheriger Wortlaut der Regelung	Entwurf neue Regelung	Kommentar
		<p>dem Stadtrat überlassen werden. Dabei soll er sich an den kantonalen Regelungen für die Lehrpersonen orientieren. Vorgesehen ist, für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule sowie der Sonderschulen, für welche die kantonalen Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen weitgehend bereits gelten, die Regelung des Lehrpersonalgesetzes zu übernehmen. Für die Lehrpersonen der Schule Profil., der MSW und der Erwachsenenbildung, welche weitgehend den Bestimmungen für Mittel- und Berufsschullehrpersonen unterstellt sind, soll die entsprechende Regelung gelten. Diese sieht zurzeit keine Probezeit vor.</p>
<p>§ 25 Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität und Altersrücktritt</p>	<p>§ 25 Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität und Altersrücktritt</p> <p>.... (Abs. 1 und 2 unverändert)</p> <p>³Der Stadtrat kann für die städtischen Lehrpersonen betreffend den ordentlichen Altersrücktritt von Abs. 2 abweichende Regelungen und die Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen vorsehen.</p>	<p>Die kantonalen Bestimmungen sehen vor, dass Lehrpersonen der Volksschule bis zum Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, weiterarbeiten. Für die kantonalen Lehrpersonen der Berufsschulen gilt, dass sie jeweils auf das dem 65. Altersjahr folgende Semester zu pensionieren sind. Diese Endtermine entsprechen den Endterminen, welche für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten. Da es schwierig ist, während des laufenden Schuljahres bzw. des laufenden Semesters wegen der auf Ende Schuljahr bzw. Semester eingeschränkten Kündigungsmöglichkeit, neue Lehrpersonen zu rekrutieren, erscheint es als sinnvoll, die entsprechende</p>

Bisheriger Wortlaut der Regelung	Entwurf neue Regelung	Kommentar
		<p>Regelung auch auf die städtischen Lehrpersonen anzuwenden. Regelmässig wird bereits heute eine Weiterbeschäftigung über den ordentlichen Pensionierungstermin hinaus gewährt.</p> <p>Ausserdem sehen die kantonalen Bestimmungen vor, dass Angestellte auch nach dem 65. Altersjahr weiterbeschäftigt werden können, und zwar bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Infolge des Lehrpersonenmangels kommt es auch immer wieder vor, dass kantonale Lehrpersonen über das Pensionierungsalter hinaus beschäftigt werden. Eine entsprechende Möglichkeit soll auch für die städtischen Lehrpersonen geschaffen werden.</p> <p>Dem Stadtrat soll daher die Kompetenz eingeräumt werden, den ordentlichen Altersrücktritt für Lehrpersonen auf Ende Schuljahr, bzw. Ende Semester festzusetzen und eine Möglichkeit der Wiederanstellung von pensionierten Lehrpersonen vorsehen zu können.</p> <p>Für die Zeit zwischen dem ordentlichen Pensionierungszeitpunkt (Ende Monat, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird) bis zum tatsächlichen Rücktritt erhält die Lehrperson sowohl ihren Lohn als auch bereits eine Rente ausbezahlt.</p>

Erlasskompetenz beim Stadtrat:

Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010

.... Nachtrag vom

Entwurf: Stand 21. Mai 2015

Entwurf	Kommentar
<p>§ 9^{bis} Probezeit</p> <p>¹Für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen, inklusive Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, gilt eine Probezeit entsprechend der kantonalen Bestimmungen für die Volksschullehrpersonen.</p> <p>²Für Lehrpersonen der Schule Profil., der MSW sowie der Erwachsenenbildung ist eine Probezeit ausgeschlossen.</p>	<p>Für kantonale Lehrpersonen der Volksschule führt der Kanton auf Beginn des Schuljahres 2015/16 eine Probezeit von fünf Monaten ein. Während dieser Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Bei einem an der Volksschule üblichen Stellenantritt auf Beginn des Schuljahres kann somit mit einer Frist von sieben Tagen auf Beginn der Herbst- und Weihnachtsferien gekündigt werden. Diese Regelung soll für die städtischen Volksschullehrpersonen und die Lehrpersonen der Sonderschulen übernommen werden.</p> <p>Die Lehrpersonen der Schule Profil., der MSW sowie der Erwachsenenbildung sind weitgehend den Bestimmungen für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen unterstellt. Es erscheint daher als sinnvoll, die erwähnten städt. Lehrpersonen auch in Bezug auf die Probezeit der kantonalen Regelung für die Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen zu unterstellen. Dabei sieht die kantonale Regelung keine Ansetzung einer Probezeit vor, es kann jedoch jeweils auf das Ende eines Semesters ordentlich gekündigt werden.</p>
<p>§ 9^{ter} Altersrücktritt</p> <p>¹Der ordentliche Altersrücktritt von städtischen Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen erfolgt per Ende des Schuljahres, von Lehrpersonen der Schule Profil., der MSW sowie der Erwachsenenbildung per Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Die Weiterbeschäftigungsmöglichkeit bis Ende Schuljahr bzw. Ende Semester entspricht der kantonalen Regelung und der heutigen Praxis. Sie berücksichtigt die Anliegen der Lehrpersonen, die bis Semester- oder Jahresende weiterarbeiten können, wenn sie dies wollen, aber auch die besondere Situation im Stellenmarkt der Lehrpersonen, welche durch die Beschränkung der Kündigungstermine auf Semester- bzw. Schuljahresende entsteht.</p>

Entwurf	Kommentar
<p>²Die Lehrperson kann unter Beachtung der Kündigungsfrist den Verzicht auf eine Weiterbeschäftigung bis Ende Schuljahr bzw. Ende Semester erklären. Der Altersrücktritt erfolgt in diesen Fällen per Ende des Monats, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet.</p> <p>³Eine Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt ist mit Zustimmung der Departementsleitung längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an einer Wiederanstellung besteht. § 14 Abs. 3 PST sowie die Regelungen über die Abfindung, Lohnentwicklung und Lohnfortzahlung finden keine Anwendung.</p> <p>⁴Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann unter Einhaltung der für das Verwaltungspersonal vorgesehenen Bedingungen erklärt werden.“</p>	<p>In Anbetracht des anhaltenden Lehrpersonenmangels, insbesondere auch des akuten Mangels an Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen soll die Möglichkeit geschaffen werden, Lehrpersonen entsprechend der kantonalen Regelung bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterbeschäftigen zu können.</p> <p>Die Regelung über einen vorzeitigen Altersrücktritt ab dem 58igsten Altersjahr soll weiterhin auch für die städtischen Lehrpersonen gelten.</p>